

Psychotherapeutische Praxis

An die
Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90

60486 Frankfurt

BSNR:

--

Anbindung an die Telematik-Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesetzlichen Verpflichtung zum Bestellen der erforderlichen Komponenten zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur zum 1.7.2019 kann ich nicht nachkommen.

Gründe:

Ich habe mich für eine netzunabhängige Lösung nach § 291 Abs 2b Satz 2 SGB V entschieden und versucht, eine solche zu bestellen. Diese Lösung wird derzeit weder von den zugelassenen Telematik-Anbietern, noch der erforderliche Dienst von den Krankenversicherungen angeboten.

§ 291 Abs 2b Satz 2 SGB V:

„Die Krankenkassen sind verpflichtet, Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach Absatz 1 und 2 bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können. Diese Dienste müssen auch **ohne Netzanbindung** an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können.“

In Ihrem Brief vom 24.4.2019 schreiben Sie:

„Es hat nie eine so genannte netzunabhängige Lösung gegeben, es gibt keine und wird auch keine geben.“

Damit bekunden Sie, dass die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Lösung bisher nicht geschaffen wurde und in Zukunft nicht geschaffen wird. Ich bin jedoch nur bereit, eine TI-Lösung, die auch ohne Netzanbindung an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden kann, zu bestellen.

Die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 291 Abs 2b Satz 14 SGB V entfallen somit juristisch im Sinne einer Unmöglichkeit (*impossibilium nulla est obligatio*) (§ 275 BGB).

Mit freundlichen Grüßen